

**Gemeindevorstand**  
Plam dil Roisch 2  
CH-7078 Lenzerheide  
Tel. +41 (0)81 385 21 00  
Fax +41 (0)81 385 21 01  
Mail [gemeinde@vazobervaz.ch](mailto:gemeinde@vazobervaz.ch)

**An die Mitglieder des  
Gemeinderates Vaz/Obervaz**

---

Lenzerheide, 20. August 2020

**Gemeinderatssitzung vom 1. September 2020**

## **B O T S C H A F T**

**zur Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz.

### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird.

Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt die Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Steuerverwaltung hat für die Gemeinden ein Mustergesetz ausgearbeitet.

## 2. Umsetzung

Gemäss Art. 37 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) kann der Gemeindevorstand eine Gesetzesänderung in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Gemeinde übergeordnetes Recht umsetzen muss und ihr dabei kein Regelungsspielraum zusteht. Bestehen heute jedoch keine Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer im kommunalen Steuergesetz, werden Steuersätze geändert oder andere Anpassungen vorgenommen, müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über diese Änderungen oder Anpassungen abstimmen.

Der Gemeindevorstand hat an der Sitzung vom 28. Mai 2020 entschieden, das Gemeindesteuergesetz mit den Regelungen gemäss Mustergesetz zu revidieren. In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, den Steuersatz für die übrigen Begünstigten gemäss Art. 9 lit. c) von 20 % auf 25 % (maximaler Steuersatz) zu erhöhen. Als Folge dieses Entscheides liegt die Kompetenz dieser Gesetzesänderung bei der Urnengemeinde.

Die Änderungen in Art. 1, 5, 6, 7, 8, 9 (ohne lit. c), 10, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 betreffen übergeordnetes Recht. Bei den Änderungen in Art. 13, 14, 15, 17, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 4 handelt es sich um Präzisierungen bzw. formelle Anpassungen.

## 3. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Freundliche Grüsse



Aron Moser  
Gemeindepräsident



Johann Gruber  
Gemeindeschreiber

### Beilage:

Entwurf Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz